

UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN

Stadtteile Siegelbach - Erfenbach
Bebauungsplan "Industriegebiet Nord, Teil A"
Ka - Sie 11

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 27.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991, Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28.04.1993)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO) Industriegebiet - GI (§ 9 BauNVO)

1.1.1 Folgende Nutzung, die gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig ist, ist nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen:

- Tankstellen

1.1.2 Folgende Nutzungen, die gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

1.2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahlen sind Höchstwerte.

1.2.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Geschoßflächenzahlen sind Höchstwerte.

1.2.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumassenzahlen sind Höchstwerte.

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Es ist eine abweichende Bauweise zulässig, die dergestalt charakterisiert ist, daß zwar ein Abstand zur Grundstücksgrenze wie bei der offenen Bauweise einzuhalten ist, die Maßbegrenzung von 50 m für offene Bauweise aber überschritten werden kann.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

1.5 Stellplätze und Garagen (§ 13 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

1.7 Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

1.7.1 Zur besseren Durchgrünung des Industriegebietes sind die Mauern und großflächigen, fensterlosen Außenwände von Gebäuden mit rankenden Gewächsen (z. B. Efeu, Wilder Wein o. ä.) zu begrünen.

Flachdächer bis 10° Neigung sind extensiv zu begrünen.

1.7.2 Für jeweils vier Stellplätze bei einreihiger und je acht Stellplätze bei zweireihiger Anordnung der Stellplätze ist ein Baum erster Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Stammumfang zum Zeitpunkt des Pflanzens beträgt mindestens 18 - 20 cm. Der Baum ist gegen Anfahren und gegen Überfahren der Wurzel-scheibe zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe von mindestens 4 qm auszubilden. Der Baumstandort ist fachgerecht vorzubereiten.

1.7.3 Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind zu pflanzen.

1.7.4 Pflanzungen auf den Industriegrundstücken sind durch die Grundstückseigentümer durchzuführen.

Entlang der Parzellengrenzen zwischen Betrieben ist zu beiden Seiten der Grenze eine je 5 m breite Gehölzpflanzung vorzusehen (hochwachsende Bäume und Sträucher), um eine innere Durchgrünung des Gebietes zu erreichen.

1.7.5 Entlang aller Haupteerschließungsstraßen sind Bäume erster Ordnung zu pflanzen, Baumabstand maximal 10 m.

1.7.6 Es sind Gehölze aus der folgenden Artenliste zu verwenden:

Bäume erster Ordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fagus sylvatica	Buche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Bäume zweiter Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Capinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus avium	Vogelkirsche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Populus tremula	Zitterpappel

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rubus fruticosus	Brombeere

Die Mindestgröße der Gehölze muß sein:

bei hochstämmigen Bäumen	= 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm
bei Heistern	= 2 x verpflanzt, Höhe 200-250 cm
bei Sträuchern	= 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- 1.8.1 Während des Baubetriebes sind alle am Rand des Industriegebietes sowie der Erschließungsanlagen liegenden Gehölzbestände, Extensivwiesen, Feuchtwiesen und Röhrichte gegen baubedingte Beeinträchtigungen zu sichern.
- 1.8.2 In den Talmulden von Eimerbach und Frauenwiesen-/Siegelbach, auf den Flächen zwischen Katzenwald und Bebauung sowie zwischen Frauenwiesenbach und Rodenbach sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - 1.8.2.1 Extensivwiesen, Feuchtwiesen und Röhrichte sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.
 - 1.8.2.2 Die bestehenden Abflußgräben sind zu verschließen.
 - 1.8.2.3 Der Verlauf des Siegelbaches (Frauenwiesenbach) östlich der L 367 ist zu renaturieren. Bachverrohrungen unter Wirtschaftswegen sind durch Furten zu ersetzen.
 - 1.8.2.4 Es sind nasse Standorte und offene Wasserflächen durch Anlage flacher Mulden/flacher Querdämme zu schaffen. Eine Einsaat erfolgt nicht.
 - 1.8.2.5 Auf den Flächen erfolgt eine extensive Nutzung ohne Dünger- und Pestizideinsatz. Die Flächen sind mindestens alle fünf Jahre in Teilabschnitten zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren.

1.9 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 4-10 BauNVO)

1.9.1 Um die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau (Mai 1987) Teil 1, Beiblatt 1 an den nächstgelegenen Ortsteilen von Siegelbach, Erfenbach und Stockborn zu gewährleisten, sind im gesamten Industriegebiet entsprechende lärmtechnische Vorkehrungen zu treffen.

1.9.2 Im Industriegebiet sind zulässig:

Gewerbebetriebe aller Art (sofern nicht unter Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 ausgeschlossen), sofern das flächenhafte Emissionsverhalten dieser Betriebe und Anlagen die flächenbezogenen Schalleistungspegel nach folgenden Festlegungen nicht überschreiten:

- Im Industriegebiet Nord, Teil A ist im westlichen Bereich (siehe Anlage) ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 65 dB(A)/qm am Tag sowie 55 dB(A)/qm in der Nacht einzuhalten. Im östlichen Bereich (270 m von der östlichen Baugrenze entfernt) ist ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A)/qm am Tag und 50 dB(A)/qm in der Nacht einzuhalten.

und

diese Betriebe und Anlagen keine höheren Emissionen aussenden, als die in der Abstandsliste (Erlaß des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992, Az: 10615-83 150-3) aufgelisteten Anlagen und Betriebe (siehe Anlage zu textlichen Festsetzungen) nach folgender Festlegung:

- Im Industriegebiet Nord, Teil A sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VII (100 m), VI (200 m), V (300 m), IV (500 m), III (700 m) und II (1000 m) zulässig.

1.9.3 Ausnahmsweise ist nach § 31 Abs. 1 BauGB die Zulässigkeit des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste möglich, wenn durch Einzelgutachten der Nachweis erfolgt, daß die Emissionen einer geplanten Anlage so weit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden (durch besondere technische Maßnahmen, Betriebsbeschränkungen). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen geprüft.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 86 (1) und (6) LBauO i. V. mit § 9 (4) BauGB)

Private Freiflächen (§ 84 (1) Nr. 3 LBauO)

Im GI-Gebiet sind mindestens 40 % der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke als Grünfläche anzulegen. Von diesen Grünflächen sind ca. 60 % als Rasen, Wiese oder Bodendeckerfläche herzustellen, ca. 40 % als geschlossene Strauchpflanzung mit einem Strauch pro qm Pflanzfläche. In der Strauchfläche ist je 200 qm ein Baum erster Ordnung und je 100 qm ein Baum zweiter Ordnung zu pflanzen.

- Entlang öffentlicher Erschließungsanlagen sind die Bereiche zwischen Baugrenze und Erschließungsfläche unter Berücksichtigung der Zufahrten als Grünflächen anzulegen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.
- Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Wege sind nur Hecken bis 1,00 m Höhe zulässig. Eine höhere Einfriedung mit Maschendraht oder Drahtgitterzäunen bis 2,00 m Höhe einschließlich Türen und Tore ist erst ab 1,50 m Abstand zu den öffentlichen Straßen und Wegen zulässig. Der Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Einfriedung ist zu begrünen und in die Abpflanzung einzubinden. Hecken aus nicht standortgerechten Pflanzen (Thuja, Scheinzypressen usw.) sind nicht zulässig.
- Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzung oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.
- Entlang der Haupteerschließungsachsen innerhalb der Werksgelände sind beidseitig Baumreihen mit hochstämmigen Bäumen erster Ordnung zu pflanzen. Der Abstand einzelner Bäume innerhalb einer Reihe darf maximal 10 m betragen.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

3.1 Soweit Schutzbereiche von Leitungen durch Baumaßnahmen betroffen sind, ist im Genehmigungsverfahren

- a) bei der vorhandenen 380 KV und der vorhandenen 220 KV Stromleitung die RWE-Energie AG, Essen,
- b) bei den beiden vorhandenen Gasleitungen die Pipeline Engineering GmbH, Essen,
- c) bei der Produktleitung die Wehrbereichsverwaltung IV, Wiesbaden, bzw. die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein,

zu beteiligen.

3.2 Bei Stromleitungen dürfen Pflanzungen im Schutzstreifen (bei der 380 KV-Leitung je 33 m, bei der 220 KV-Leitung je 26 m) vorgesehen werden, deren Endwuchshöhe 3 m nicht überschreiten kann. In den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen sind Pflanzungen vorzusehen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Bauwerkseinrichtungen in den Leitungsschutzstreifen der Stromleitungen sind unstatthaft.

- 3.3 Bei Gasleitungen besteht im Schutzstreifen (je 5 m) ein Bauverbot.
Leitungsgefährdende Einwirkungen sind nicht zulässig.

Ein Streifen in Breite von je 2 m rechts und links neben der Leitungssachse muß gehölzfrei bleiben, wobei Kronenschluß zulässig ist.

- 3.4 Bei der Produktleitung dürfen betriebsfremde Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens mit einer Breite von jeweils 5 m nicht errichtet werden. Im Schutzstreifen dürfen keine Bäume und tiefwurzelnden Sträucher angepflanzt werden.

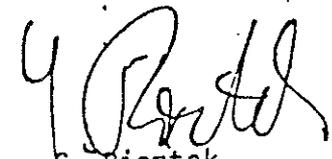
B. HINWEISE

1. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
2. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung abzustimmen ist und nach fachtechnischer Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung wird. Die Planung ist umgehend nach Fertigstellung der Hochbauten zu realisieren.
3. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Verstöße gegen eine Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
5. Die Oberpostdirektion Karlsruhe - Telekom - ist 9 Monate vor Baubeginn zu benachrichtigen.

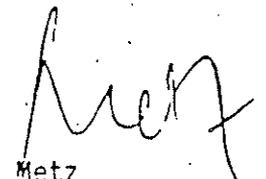
Innerhalb des Plangebietes verläuft am westlichen Gebietsrand in Nordwest-Südost-Richtung eine Richtfunkstrecke der deutschen Bundespost-Telekom, die eine Breite von ca. 220 m aufweist.
6. Mit dem Bauantrag ist der Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) einzureichen.
7. Leitungsverlegungen in der gemäß Landesstraßengesetz definierten Bauverbotszone längs der L 367 bedürfen der Genehmigung des Straßen- und Verkehrsamtes Kaiserslautern.
8. Zur Vermeidung von "Lichtfallen" für Nachtfalter und Insekten sollen für die Beleuchtung spezielle Lampen zur Reduktion dieser Negativwirkung eingesetzt werden.

9. Zur Herstellung des Straßenkörpers ist die zeitweilige Inanspruchnahme der angrenzenden Grundstücke bis zu einer Tiefe von 0,50 m durch die Eigentümer zu dulden.
10. Innerhalb des Plangebietes verläuft in West-Ost-Richtung eine Grenze von Schutzbereichen nach dem Luftverkehrsgesetz, hier Bauhöhenbeschränkung infolge Flugplatz Sembach.
11. Im Bereich des verkehrlichen Anschlußknotens an die L 367 sind die mittig gelegenen verkehrsbedingten Grünflächen in einer Höhe von 0,80 - 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehindernden Bewuchs freizuhalten (gemäß RAS-K-1, Seite 40/41.
Dieselbe Regelung trifft zu auf die als Grünflächen ausgestalteten Verkehrsinseln im Bereich der Anschlußrampe nördlich der L 367 zur Erschließungsstraße.
12. Bei der Grundstücksparzellierung im Bereich der nördlichen Industriegebietsfläche ist zu beachten, daß die neuzubildenden Grundstücke jeweils einen entsprechenden Anteil an Flächen beinhalten, die Einschränkungen durch Schutzstreifen aufweisen.
13. Bei der Realisierung der derzeit projektierten Trassenführung der Ortsumgehung Erfenbach ist eine geringfügige Flächeninanspruchnahme im Bereich des Frauenwiesbachtals durch die Straßentrasse zu erwarten.

Kaiserslautern, 27.09.1994
Stadtverwaltung

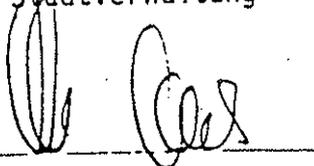

G. Piontek
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 27.09.1994
Stadtverwaltung


Metz
Baudirektor

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, 03.01.1995
Stadtverwaltung

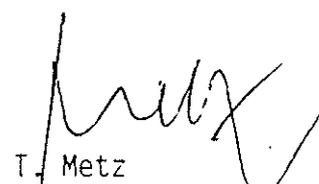

i.V. Dr. Oeckinghaus
Beigeordneter

Nach erneutem Stadtratsbeschluß vom 20.02.1995 :

Kaiserslautern, 21.02.1995
Stadtverwaltung


G. Piontek
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 21.02.1995
Stadtverwaltung


T. Metz
Baudirektor

Erneut ausgefertigt:

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung


G. Piontek
Oberbürgermeister

Anlage zu textlichen Festsetzungen
-TA-

Stockborn

Erfenbach

L389

Teilplan A

Flächenbezogener
Schalleistungspegel
60 dB(A)/qm am Tag
50 dB(A)/qm in der Nacht

Flächenbezogener
Schalleistungspegel
65 dB(A)/qm am Tag
55 dB(A)/qm in der Nacht

Industriegebiet Nord

Siegeibach

ABSTANDS-
KLASSE III

ABSTANDS-
KLASSE II



L 367

L 367

R=1500 m

R=1000 m

R=700 m

STADTPLANUNGSAMT KAISERSLAUTERN

Industriegebiet Nord, Teilplan A

M 1:7500 bearbeitet: 27.05.94 Reinecke

Anlage zu textlichen Festsetzungen

Abstandsliste

- 1 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

stands- asse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	14.1b (1) 14.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Lands- seite	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlnSchV	Betriebsart
V	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m ³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlage, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1-2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1-2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
IV	500	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

Stand- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BinSchV	Betriebsart
IV	500	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Kennenplätzen, b) 102 000 Jungennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrannen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
	84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
	85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
	86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.
	87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
	89	2.5 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
	90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
	91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
	92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
	93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
	94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
	95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)

vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BinSchV	Betriebsart
y	300	96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knöppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Madeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
300	111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
	112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
	113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
	114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
	115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
	116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
	118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
	119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
	120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Ka oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr pro Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134		Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Inds- ie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
	300	135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdausub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Enamillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m^3 oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räucheröfen mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fleischwaren je Woche

Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
200	159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
	160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
	161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr
	162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
	163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
	164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
	165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
	166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
	167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
	168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
	169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
	170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
	171	-	Zimmereien (*)
	172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
	173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
	174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
	176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

(*) vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
VI	200	178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestserzeugnissen auf Maschinen
	180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
	181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
	182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	183	-	Autolackierereien
	184	-	Tischlereien oder Schreinereien
	185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfasst werden
	186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
	187	-	Kompostierungsanlagen
	188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
	189	-	Spinnereien oder Webereien
	190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
	192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
	193	-	Bauhöfe
	194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
	195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden.

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
 Zur Entscheidung
 vom 2 1. Dez. 1994
 Az.: 35/405-03 Ha-0/Si 11